

HAUPTSATZUNG

Auf Grund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18 März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetze vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 333), vom 11. Mai 2005 (GVBl. S. 155), vom 01. Juni 2006 (GVBl. S. 151) hat der Stadtrat der Stadt Oederan mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder am 25. Januar 2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

ABSCHNITT I - ALLGEMEINES

§ 1 Gemeindegebiet

- (1) Die Stadt Oederan mit ihren Ortsteilen Börnichen, Breitenau, Gahlenz, Görbersdorf, Kirchbach, Lößnitztal und Schönerstadt wird begrenzt:

im Nordwesten durch die Stadt Frankenberg – Ortsteil Langenstriegis und Ortsteil Hausdorf,
im Nordosten durch die Gemeinde Frankenstein - Ortsteil Memmendorf und die Gemeinde Frankenstein,
im Osten durch die Gemeinde Oberschöna,
im Südosten durch die Stadt Brand-Erbisdorf – Stadtteile Linda, Oberreichenbach, Langenau,
im Süden durch die Gemeinde Eppendorf – Ortsteil Kleinhartmannsdorf,
im Südwesten durch die Stadt Augustusburg Ortsteil Grünberg, die Gemeinde Leubsdorf mit den Ortsteilen Hohenfichte und Hammerleubsdorf,
im Westen durch die Gemeinde Falkenau.

- (2) Das Gemeindegebiet wird untergliedert in

Stadtgebiet Oederan,
Ortsteil Börnichen,
Ortsteil Breitenau,
Ortsteil Gahlenz,
Ortsteil Görbersdorf,
Ortsteil Kirchbach,
Ortsteil Lößnitztal
Ortsteil Schönerstadt.

- (3) Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zum Namen der Stadt.

§ 2 Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

- (1) Der Stadt Oederan ist mit Genehmigung der Kreishauptmannschaft Zwickau vom 20. Februar 1900 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

- (2) Die Beschreibung des Wappens:

"... in blauem Felde zwei mit goldenem Mauerwerke verbundenen goldene, rot bedachte und mit goldenen Knöpfen versehene Türme, zwischen denen, freistehend im Tore, ein blauer Schild mit einem sechsspeichigen goldenen Rad sich befindet ...".

- (3) Mit gleicher Urkunde ist ihr das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.
- (4) Beschreibung der Flagge:
"... oben Gold (Gelb) und unten Blau ...".
- (5) Die Stadt Oederan führt Dienstsiegel.

ABSCHNITT II - ORGANE DER STADT

§ 3 Organe der Stadt

- (1) Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

ABSCHNITT III - STADTRAT

§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 5 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stande vom 01.01.2007 beträgt die Einwohnerzahl der Stadt Oederan mit den Ortsteilen Börnichen, Breitenau, Gahlenz, Görbersdorf, Kirchbach, Lößnitztal und Schönerstadt 7893 Einwohner. Aufgrund § 6 Abs. 1 der Vereinbarung über die freiwillige Eingliederung der Gemeinde Gahlenz in die Stadt Oederan beträgt die Anzahl der Stadträte bis zur nächsten regelmäßigen Wahl (2009) 25. Die Zahl der Stadträte wird gem. § 29 Abs. 3 SächsGemO ab der nächsten regelmäßigen Wahl des Stadtrates (2009) auf 22 festgelegt.

ABSCHNITT IV - AUSSCHÜSSE DES STADTRATS

§ 6 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Verwaltungsausschuss
 2. der Bauausschuss

- (2) Der Verwaltungsausschuss und der Bauausschuss bestehen aus dem Vorsitzenden und 7 weiteren Mitgliedern des Stadtrates bis zur nächsten regelmäßigen Wahl des Stadtrates (2009). Danach wird die Anzahl der Mitglieder auf 6 festgelegt. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
Die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen. Den Vorsitz der beschließenden Ausschüsse führt der Bürgermeister.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
- die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 10.000 € aber nicht mehr als 70.000 € beträgt.
 - die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 30.000 € im Einzelfall.
- Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
- (4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von 1/5 aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 2. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 3. Marktangelegenheiten,
 4. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
 5. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 6. technische Verwaltung stadteigener Gebäude,
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
1. die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten und von mehr als 10.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 70.000 €,

2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert (in Dingen des Arbeitsrechtes ohne die tariflich geregelten Abfindungen) oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 30.000 € beträgt,
3. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 70.000 € im Einzelfall, bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
4. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 30.000 € im Einzelfall,
5. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 8 Abs. 1 der Bauausschuss bzw. andere Ausschüsse zuständig sind.

§ 8 Aufgaben des Bauausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
3. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften,
4. Verkehrswesen,

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Bauausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e) die Teilungsgenehmigung,
2. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen,
3. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 70.000 € im Einzelfall,
4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
5. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgängen nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung),
6. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 30.000 € im Einzelfall beträgt,
7. die Stellungnahme der Stadt Oederan als Nachbargemeinde.

§ 9 Beratender Ausschuss

- (1) Es wird folgender beratender Ausschuss gebildet:
 1. der Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport, Gesundheit, Soziales und Jugend
- (2) Der Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport, Gesundheit, Soziales und Jugend besteht bis zur nächsten regelmäßigen Wahl des Stadtrates aus dem Vorsitzenden und 7 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Danach wird die Anzahl der Mitglieder auf 6 festgelegt. Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Ausschusses gewählt. Die Zusammensetzung des beratenden Ausschusses soll der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Die Aufgabengebiete des beratenden Ausschusses umfasst in den Fällen des Abs. 1 Nr.: 1 die jeweiligen Ausschussnamensinhalte.

ABSCHNITT V - BÜRGERMEISTER

§ 10 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 11 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 € im Einzelfall,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 € im Einzelfall,
 3. die Einstellung, Höher- bzw. Herabgruppierung, Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Entgeltgruppen 1 bis 9 TVöD, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen,
 5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 5.000 € im Einzelfall,
 6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €,
 7. der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert (in Dingen des Arbeitsrechtes ohne die tariflich geregelten Abfindungen) oder bei Vergleichen das Zugeständnis

- der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 10.000 € beträgt,
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstückgleichen Rechten im Wert bis zu 5.000 € im Einzelfall,
 9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 € im Einzelfall,
 10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall,
 11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 € nicht übersteigen.

§ 12 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte 1 Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 13 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Stadtrat bestellt eine/einen Gleichstellungsbeauftragte(n). Die/Der Gleichstellungsbeauftragte erfüllt ihre / seine Aufgaben im Ehrenamt.
- (2) Aufgabe der/des Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadt Oederan auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu achten.
- (3) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer / seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie der für ihren / seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüssen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie / Er hat das Recht auf Erstellung eigener Beschlussvorlagen. Zur Durchführung ihrer Aufgaben sind der / dem Gleichstellungsbeauftragten die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erbetenen Auskünfte zu erteilen.

ABSCHNITT VI - MITWIRKUNG DER BÜRGERSCHAFT

§ 14 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 7 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein. Alles weitere regelt der § 22 SächsGemO.

§ 15 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt und Wahlberechtigten nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 v. H. der Bürger der Stadt und Wahlberechtigten nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO unterzeichnet sein. Näheres regelt der § 25 SächsGemO.

ABSCHNITT VII

Ortschaftsverfassung

§ 16 Ortschaftsverfassung

- (1) In folgenden Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt:
- im Ortsteil Breitenau einschließlich Lößnitztal
 - im Ortsteil Gahlenz
 - im Ortsteil Kirchbach
 - im Ortsteil Schönerstadt
- (2) Für die vorgenannten Ortsteile wird jeweils ein Ortschaftsrat gem. § 66 SächsGemO gewählt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten der einzelnen Ortsteile wird wie folgt festgelegt:
- | | |
|---|--------------------------------|
| Ortsteil Breitenau einschließlich Lößnitztal | 10 Mitglieder, |
| Ortsteil Gahlenz | 12 Mitglieder bis zur nächsten |
| regelmäßigen Wahl des Ortschaftsrates, danach | 10 Mitglieder |
| Ortsteil Kirchbach | 8 Mitglieder, |
| Ortsteil Schönerstadt | 8 Mitglieder. |
- (3) Den Ortschaftsräten werden die Aufgaben gemäß § 67 Abs. 1 SächsGemO übertragen. Weiterhin werden den Ortschaftsräten Kirchbachs bzw. Schönerstadts die Aufgaben gemäß § 7 Absätze 3a, 3b, 3c der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Eingliederungen der Gemeinden Kirchbach bzw. Schönerstadt in die Stadt Oederan vom 16.12.1993 übertragen.
- (4) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortsteilen, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.
- (5) Dem Ortschaftsrat steht ein Ortsvorsteher gem. § 68 SächsGemO vor, da in den Ortsteilen keine örtliche Verwaltung eingeführt wird. Der Ortsvorsteher kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

ABSCHNITT VIII - SCHLUßBESTIMMUNGEN

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25. Oktober 2001 außer Kraft.

Oederan, den 26. Januar 2007

Gernot Krasselt
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahren und Formschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Oederan, Markt 5 in 09569 Oederan unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Oederan, den 26. Januar 2007

Gernot Krasselt
Bürgermeister

Veröffentlichungsvermerk:

Veröffentlicht im Oederaner Anzeiger Nr.

mit Erscheinungstag, dem

Oederan, den

Gernot Krasselt
Bürgermeister